

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II- 11815 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1990 07 02
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/98-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Eigruber und
Kollegen, Nr. 5543/J vom 18. Mai 1990
betreffend Trockenlegung des Kremsflusses

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

5411 IAB
1990 -07- 05
zu 5543/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eigruber und Kollegen haben am 18. Mai 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 5543/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie kam es zur wasserrechtlichen Genehmigung mit 100 %iger Wasserentnahme aus dem Kremsfluß zugunsten des betrieblichen Kleinkraftwerkes ?
2. Wurde Ihr Ressort mit dem Umstand befaßt, daß bei Normal- oder Niederwasser auf ca. 2,5 km keinerlei Restwassermengen im Bett des Kremsflusses vorhanden sind ?
3. Welche Möglichkeiten bestehen aus der Sicht Ihres Ressorts nach Inkrafttreten der WRG-Novelle 1990, den Kremsfluß wieder ausreichend zu dotieren ?"

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich nach Befassung der Oberösterreichischen Wasserrechtsbehörde wie folgt zu beantworten:

Die in der Einleitung zu Ihrer Anfrage getroffene Feststellung, daß das Bachbett des Kremsflusses zeitweise trockenfällt, ist nicht richtig.

Vielmehr steht fest, daß durch den Ausbau der Wasserkraftanlage Huber die Krems auf einer ca. 2 km langen Strecke eine deutliche Verbesserung hinsichtlich der Wasserführung erfahren hat, da nunmehr das gesamte Kremswasser im Bereich von der Wasserkraftanlage Huber bis zum unterliegenden Lell-Wehr im Flußbett verbleibt und nicht mehr über den ehemaligen Mühlbach abgeleitet wird. Für den Kremsbereich abwärts des Lell-Wehres können sich die durchgeführten Baumaßnahmen ebenfalls nicht nachteilig auswirken, da die vor vielen Jahren konsentierete Wassermenge für die Wasserkraftanlage Lell ($4,3 \text{ m}^3/\text{s}$) keine Änderung erfuhr und auch der Werkskanal lediglich auf diese Wassermenge ausgelegt ist. Eine höhere Dotierung ist hier ohne zusätzliche Baulichkeiten nicht möglich.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die vorzitierten Maßnahmen wurden durch die Oberösterreichische Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig bewilligt. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Oberster Wasserrechtsbehörde liegen darüber keine Unterlagen vor. Laut Auskunft der Oberösterreichischen Wasserrechtsbehörde ist das in Rede stehende Kleinkraftwerk zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht kollaudiert.

Sollte die derzeitige Dotierung des Kremsflusses nicht ausreichen, besteht nach Inkrafttreten der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 die Möglichkeit, im öffentlichen Interesse gemäß § 21 a dieses Gesetzes eine allenfalls höhere Restwassermenge vorzuschreiben.

Der Bundesminister:

